



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.74 RRB 1947/0740**

Titel **Baulinien.**

Datum 27.02.1947

P. 326

[p. 326] A. Mit Eingabe vom 3. Januar 1947 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 7. Juli 1943 betreffend Baulinienabänderungen an der Löwenstraße, der Usterstraße, der Sihlporte, der Talstraße, der Pelikanstraße, dem Bleicherweg und dem Paradeplatz sowie betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Bankgasse in Zürich. Die Ausschreibung erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 13. August 1943. Gegen die geplante Baulinienabänderung an der Talstraße erhoben fünf Grundeigentümer Einsprache, die letztinstanzlich vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 2969 vom 20. September 1946 mit Ausnahme einer kleinen Korrektur abgewiesen wurde. Desgleichen wies der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 2970 vom 20. September 1946 sechs Einsprachen gegen die Festsetzung der Baulinien an der Löwen- und der Usterstraße ab.

B. Zur Entlastung der Bahnhofstraße vom Motorfahrzeug-Verkehr ist der Ausbau der Löwen- und der Talstraße geplant. Nach dem Ausbauprojekt ist eine Fahrbahnbreite von 11 m vorgesehen. An der Löwenstraße bildet einzig die Teilstrecke vom Löwenplatz bis zum Hause Pol.-Nr. 22 zwischen Horner- und Steinmühlegasse noch einen Engpaß, wo der Baulinienabstand zurzeit nur 12 m beträgt. Der Vergrößerung dieses Abstandes auf 18 m erfolgt einseitig auf der Schanzengraben- seite mangels genügender Bautiefe auf der gegenüberliegenden Seite. Anschließend an die neue Baulinie der Löwenstraße werden auch die Baulinienabschrägung am Löwenplatz und die südliche Baulinie der Usterstraße zwischen Löwenplatz und Geßnerbrücke um 2 bis 3 m zurückgesetzt, sodaß sich an der Usterstraße, die ebenfalls eines Ausbaues bedarf, ein Baulinienabstand von 18 bis 19 m ergibt. An der Sihlporte erfolgt zur Verbesserung der Platzverhältnisse die Zurücksetzung der Baulinienabschrägung zwischen der Sihlstraße und dem Talacker um maximal 5 m.

An der Talstraße zwischen der Sihlporte und dem Bleicherweg beträgt der Baulinienabstand zurzeit 15 m; er wird durchgehend mindestens auf 18 m, bei der Kreuzung der Pelikanstraße auf eine kurze Strecke bis auf 26,50 m erweitert. In den Erwägungen des eingangs zitierten Regierungsratsbeschlusses wurde den städtischen Behörden die Prüfung der Möglichkeit einer noch weitergehenden Streckung der Kurve der Talstraße bei der Einmündung der Badgasse, das heißt einer entsprechenden Zurücksetzung der nordöstlichen Baulinie längs der inneren Straßenkurve, empfohlen. Inzwischen durchgeführte Studien des städtischen Tiefbauamtes ergaben, daß sich auch innerhalb des geplanten Baulinienabstandes von 18 m die Straßenkurve durch Verbreiterung der Fahrbahn von 11 auf 12,25 m etwas strecken läßt. Da, wie die Bausektion I in ihrem Genehmigungsgesuch zutreffend ausführt, die Talstraße nicht als Ausfallstraße mit Schnellverkehr, sondern als Entlastungsstraße im Stadtinnern zu



dienen hat, kann man sich mit einer bloßen Kurvenverbreiterung begnügen. Damit läßt sich auch das zeitraubende Baulinienverfahren umgehen.

Die am Bleicherweg vorgesehenen Baulinienenerweiterungen von 16 auf 20 m und von 17,50 auf 21 m betreffen die beiden kurzen Teilstrecken vom Paradeplatz zur Talstraße bzw. von der Talstraße bis zum Schanzengraben. Jenseits des Schanzengrabens besitzt der Bleicherweg bereits einen Baulinienabstand von 20 bis 21,50 m. Die Baulinienänderung ist gegeben, weil der sehr große Fußgängerverkehr die Anlage möglichst breiter Trottoire erfordert.

Die letzte Baulinienänderung betrifft die Zurücksetzung der südwestlichen Baulinie des Paradeplatzes um 2 m parallel zur alten Baulinie. Die neue Linienführung trägt den im Regierungsratsbeschluß Nr. 2786 vom 5. Oktober 1939 gegen die damalige Baulinienvorlage geäußerten Bedenken Rechnung.

Die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Bankgasse, die bei der Erstellung des Neubaus des Bankvereins überbaut werden soll, gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß, da am Fortbestand der Bankgasse keine öffentlichen Interessen bestehen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 7. Juli 1943 betreffend Baulinienabänderungen an der Löwenstraße, der Usterstraße, der Sihlporte, der Talstraße, der Pelikanstraße, dem Bleicherweg und dem Paradeplatz sowie betreffend die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Bankgasse in Zürich wird gemäß den vorgelegten Plänen und dem regierungsrätlichen Rekursentscheid Nr. 2969 vom 20. September 1946 genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017]